

# Allgemeine Geschäftsbedingungen über Softwareentwicklungs-, Softwarewartungs- und Programmierleistungen der Omnicity e.U.

*gültig ab 1. August 2018*

## 1. Sachlicher Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Vertragsbedingungen der Omnicity e.U. (nachfolgend „Omnicity“) sind Bestandteil aller Verträge zwischen Omnicity und dem Auftraggeber, betreffend der Softwareprogramme (nachfolgend „Software“), die von Omnicity für den Auftraggeber geplant, entworfen, entwickelt und/oder getestet werden.
- 1.2. Von diesen Vertragsbedingungen abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3. Der Auftraggeber erkennt die AGB mit Erteilung seines Auftrages an.
- 1.4. Allgemeine Vertrags- bzw. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen etc. beigefügt sind, nicht Vertragsinhalt, selbst wenn Omnicity diesen Bedingungen nicht widersprochen hat.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertragsabschluss und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von Omnicity verbindlich.
- 2.2. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für etwaige nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages.

## 3. Vertragsgegenständliche Leistungen

- 3.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:
  - 3.1.1 Ausarbeitung von Organisationskonzepten
  - 3.1.2 Erstellung von Individualprogrammen
  - 3.1.3 Erstellung von Webseiten
  - 3.1.4 Lieferung von Programmbibliotheken
  - 3.1.5 Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
  - 3.1.6 Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
  - 3.1.7 Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
  - 3.1.8 Telefonische Beratung
  - 3.1.9 Programmwartung (Software-Maintenance)
  - 3.1.10 Erstellung von Programmträgern
  - 3.1.11 Sonstige Dienstleistungen in Zusammenhang mit Software
- 3.2. Die vertragsgegenständlichen Leistungen im Einzelnen ergeben sich (in der nachstehenden Reihenfolge): a) aus dem Vertrag zwischen Omnicity und dem Auftraggeber sowie b) aus diesen Vertragsbedingungen.
- 3.3. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Omnicity.
- 3.4. Omnicity ist berechtigt, die Leistungen in Übereinstimmung mit der Datenschutzvereinbarung durch Dritte als Unterauftragnehmer (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Omnicity haftet für diese Leistungsbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

## 4. Funktionsumfang und Beschaffenheit

- 4.1. Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der Funktionsbeschreibung (Pflichtenheft) im Vertrag zwischen OmniTY und dem Auftraggeber. Sofern sich die genauen Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, wird das Projekt in Meilensteine aufgedgliedert, welche wie Pflichtenhefte für Teile des Gesamtprojekts zu sehen sind.
- 4.2. Eine über die so definierte Funktionalität hinausgehende Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Software ist nicht geschuldet. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben.

## 5. Meilensteine

- 5.1. Sofern im Vertrag zwischen dem Auftraggeber und OmniTY Meilensteine definiert werden, so wird die Software bzw. der Vertragsgegenstand in Teilleistungen geliefert.
- 5.2. Ein Meilenstein definiert Teilanforderungen des Projekts wie:
  - 5.2.1. Einzelfunktionen
  - 5.2.2. Skizzen und Konzepte für Benutzeroberflächen (Userinterface)
  - 5.2.3. Prototypen für Benutzeroberflächen
  - 5.2.4. Testen von Software
  - 5.2.5. Sonstiges
- 5.3. Ein Meilenstein wird vom Auftraggeber abgenommen und ist damit als abgeschlossen anzusehen.
- 5.4. Eine Änderung von Teilanforderungen eines abgeschlossenen Meilensteines kann zu erhöhten Kosten führen sowie eine terminliche Verzögerung von anderen, im selben Projekt definierten Meilensteinen mit sich ziehen. Diese erhöhten Kosten sind vom Auftraggeber abzugelten und die terminlichen Verzögerungen sind vom Auftraggeber zu akzeptieren.
- 5.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen Meilenstein auf die Erfüllung der Anforderungen dieses Meilensteins hin zu überprüfen und bei Erfüllung dessen Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt eine Woche, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 5.6. Sofern innerhalb der in 5.5 genannten Prüffrist keine Mängel gemeldet werden aber auch keine schriftliche Abnahme durch den Auftraggeber erteilt wird können sich Fertigstellungstermine der nachfolgenden Meilensteine pro Tag der Prüffristüberschreitung um bis zu 14 Tage verschieben.
- 5.7. Erst nach Abnahme eines Meilensteins beginnt die Laufzeit des nächsten Meilensteins.

## 6. Endabnahme

- 6.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsmäßigkeit der Software samt Dokumentation auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsmäßigkeit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt sechs Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2. Die Software gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist. Die Software gilt ebenfalls als abgenommen, wenn der Auftraggeber dies durch schlüssiges Verhalten anzeigt.
- 6.3. Bei geringfügigen Mängeln, die die Nutzbarkeit der Software nicht beeinflusst, darf die Abnahme nicht verweigert werden.

## 7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu nennen, der Entscheidungen treffen oder herbeiführen kann. Der Ansprechpartner hat Entscheidungen schriftlich mitzuteilen. Der Ansprechpartner steht OmniTY für notwendige Informationen zur Verfügung. OmniTY wird den Ansprechpartner regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten.
- 7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, OmniTY soweit erforderlich zu unterstützen.

## 8. Entgelte und Verrechnung

- 8.1. Die Höhe des für die vertragsgegenständlichen Leistungen einmalig und regelmäßig geschuldeten Entgelts (Gebühr) ist im Vertrag ausgewiesen und versteht sich jeweils zzgl. der Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Höhe. Die Gebühr wird monatlich im Voraus in Rechnung gestellt.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug kann OmniTY Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 8.3. Kommt der Auftraggeber a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Gebühr bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Gebühr oder b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Gebühr in Höhe von zwei Monatsgebühren in Verzug, so kann OmniTY das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Eine Kündigung entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht, die bereits geschuldeten Gebühr für die Nutzung der Software zu begleichen.
- 8.4. Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis.

## 9. Verantwortungsbereich des Auftraggebers

- 9.1. Dem Auftraggeber obliegt es in eigener Verantwortung a) rechtzeitig zu prüfen, ob die angebotenen Leistungen seinen Anforderungen entsprechen und sich dabei ggf. fachkundig beraten zu lassen;
- 9.2. b) dafür Sorge zu tragen, dass die für die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von OmniTY erforderlichen Mindestanforderungen der OmniTY an die vom Auftraggeber eingesetzte Hard- und Software erfüllt sind; c) die Vorgaben im elektronischen Handbuch und sonstigen Hinweisen der OmniTY zu den eingesetzten Produkten zu beachten; d) Fehlermeldungen unverzüglich zu erstellen und dabei sachkundige Ansprechpartner für die Fehlerbehebung und Informationsbeschaffung zu benennen; e) Hinweisen von OmniTY zur Fehlervermeidung Folge zu leisten.
- 9.3. Der Auftraggeber hat die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- 9.4. Nachteile und Mehrkosten aus der Verletzung dieser Obliegenheiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## 10. Gewährleistung

- 10.1. Omnity gewährleistet, dass die Software samt Dokumentation bei vertragsgemäßigem Einsatz der beabsichtigten Aufgabenstellung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist von 6 Monaten beginnt mit der Endabnahme.
- 10.2. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nicht autorisierte Änderungen an der vertragsgegenständlichen Software vorgenommen hat.
- 10.3. Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden.
- 10.4. Der Auftraggeber hat Omnity soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 10.5. Omnity hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.
- 10.6. Omnity kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit Omnity auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt.
- 10.7. Der Auftraggeber hat Schäden, welche durch ihm bekannte Mängel verursacht werden, zu vermeiden.

## 11. Nutzungsrecht

- 11.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software einschließlich Dokumentation für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.
- 11.2. Alle anderen Nutzungsrechte werden für jedes Projekt individuell als Bestandteil des Vertrags festgelegt. Omnity darf selbst erstellte Teile der Software anderweitig verwerten, soweit keine Geheimhaltung vertraglich vereinbart wurde oder bestimmte Teile bei Vertragsabschluss explizit davon ausgeschlossen wurden.
- 11.3. Omnity ist berechtigt, die erstellte Software sowie den Auftraggeber selbst als Referenz für Werbung und Marketingziele von Omnity zu nutzen sofern dies nicht explizit ausgeschlossen wurde.
- 11.4. Die Software (Programm und elektronisches Handbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht des von Omnity erstellten Sourcecodes steht ausschließlich Omnity zu. Soweit das Urheberrecht Dritten zustehen, hat Omnity entsprechende Verwertungsrechte.
- 11.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, zu „reverse engineeren“, zu disassemblieren, zu vervielfältigen oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen oder diese Handlungen durch Dritte durchführen zu lassen.

## 12. Verarbeitung personenbezogener Daten,

### Datenschutzvereinbarung und Datenherausgabe

- 12.1. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie z.B. dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik, nicht umfassend gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Auftragsabwicklung verpflichtet sich Omnicity nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. Virens Scanner, Firewall, Passwortschutz kritischer Daten) Vorsorge dafür zu treffen, dass Dritte nicht in den Besitz vertraulicher Daten des Auftraggebers gelangen.
- 12.2. Omnicity ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.
- 12.3. Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung automatisiert verarbeiten

## 13. Haftung und Haftungsausschluss

- 13.1. Omnicity haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und alle darauf zurückzuführenden Schäden.
- 13.2. Darüber hinaus haftet Omnicity nicht für leichte Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von Omnicity ist in diesen Fällen begrenzt auf diejenigen Schadensfolgen, die nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch sind. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 13.3. Für den Verlust von Daten haftet Omnicity nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Auftraggebers nicht vermeidbar gewesen wäre.
- 13.4. Omnicity schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob Omnicity ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software faktisch nicht völlig fehlerfrei erstellt werden kann.
- 13.5. Omnicity haftet nicht für Ereignisse höherer Gewalt, die ihm die vertragsgegenständlichen Leistungen unmöglich machen oder auch nur die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung wesentlich erschweren oder zeitweilig behindern. Als höhere Gewalt gelten unter anderem alle Umstände, die vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängig sind, wie Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachungen, Blockaden, innere Unruhen, Terroranschläge, Embargo, Beschlagnahme, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen und andere Arbeitsunruhen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen oder sonstige, von den Vertragsparteien unverschuldete, schwerwiegende und unvorhersehbare Umstände. Ein Umstand gilt nur als höhere Gewalt, wenn er nach Abschluss des Vertrages eingetreten ist.

## 14. Haftungsbegrenzung

14.1. Im Fall der Haftung von Omnity für leichte Fahrlässigkeit wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Omnity der Höhe nach begrenzt auf maximal 3.000 EUR.

## 15. Abweichende Vereinbarungen und Salvatorische Klausel

- 15.1. Von diesen allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für die Änderung dieses Formerfordernisses. Abweichende mündliche Abreden werden Vertragsbestandteil, wenn sie im Vertrag wiedergegeben sind.
- 15.2. Einseitige Änderungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen durch Omnity werden auch dann Vertragsinhalt, wenn sie dem Auftraggeber von Omnity schriftlich bekannt gegeben worden sind, der Auftraggeber nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung ausdrücklich schriftlich widersprochen hat und in der Änderungsmitteilung auf diese Folge hingewiesen worden ist.
- 15.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich.
- 15.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den unter Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen abgeschlossenen Verträge ist Graz. Gleichwohl ist Omnity auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 15.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- 15.6. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.